

§ 39 BSFG 2017 Transparenz

BSFG 2017 - Bundes-Sportförderungsgesetz 2017

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Veröffentlichung

1. (1) Für den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes sind seitens der/des für Angelegenheiten des Sports zuständigen Bundesministerin/Bundesministers insbesondere folgende Informationen ihres/seines Wirkungsbereiches zu veröffentlichen:
 1. a) Sportbericht gemäß § 40;
 2. b) Sonderrichtlinien;
 3. c) Förderprogramme;
 4. d) strategische Schwerpunkte.
2. (2) Für den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes sind seitens der Bundes-Sport GmbH insbesondere folgende Informationen ihres Wirkungsbereiches zu veröffentlichen:
 1. a) Förderprogramme;
 2. b) Kriterienkataloge;
 3. c) Programm für die Bundes-Vereinszuschüsse;
 4. d) Richtlinien für die Vergabe des Bundes-Vereinszuschusses.
3. (3) Die/Der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesminister/in kann ein öffentliches und elektronisches Bundessportförderungsregister zum Zwecke der Transparenz bereitstellen und betreiben. Die/Der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesminister/in und die Bundes-Sport GmbH können jeweils als Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Z 7 DSGVO in dem Bundessportförderungsregister Förderdaten und Informationen unter Berücksichtigung schutzwürdiger Interessen gemäß Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG der Öffentlichkeit gebührenfrei zur Verfügung stellen. In dem Bundessportförderungsregister können insbesondere die Informationen gemäß Abs. 1 und 2 zugänglich gemacht werden.

In Kraft seit 01.09.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at